

AMTSBLATT



der
Großen Kreisstadt Weißwasser / O.L.
und der
Gemeinde Weißkeißel



Jahrgang 10

Freitag, 14. Oktober 2011

Ausgabe 12/2011

Inhalt

Gemeinsame Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel

- Unternehmensverfahren „Verlegung Weißer Schöps“ VKZLNO 260301
- Ladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft im Unternehmensverfahren „Verlegung Weißer Schöps“
- Öffentliche Bekanntmachung und Ladung

Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses am 20.09.2011 gefassten Beschlüsse
- Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 28.09.2011 gefassten Beschlüsse
- Bekanntgabe des im nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 28.09.2011 gefassten Beschlusses
- Bekanntgabe des im öffentlichen Teil der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 10.10.2011 gefassten Beschlusses
- Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses am 11.10.2011 gefassten Beschlüsse
- Bekanntgabe der Entscheidungen des Oberbürgermeisters gemäß § 14 Hauptsatzung
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Stadtrates am 26.10.2011
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses
- Bekanntmachung der Landesdirektion Dresden nach dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Weißwasser der Stadt Weißwasser
- Satzung der Jagdgenossenschaft Weißwasser vom.26.06.2011

Gemeinde Weißkeißel

Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel

Vereine, Verbände und Institutionen

- Informationen des Seniorenklubs

Wir gratulieren

Impressum:

Herausgeber: Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.- Der Oberbürgermeister, Marktplatz, 02943 Weißwasser
Verantwortlich für den amtlichen Teil und nichtamtlichen Teil:
Weißwasser - Oberbürgermeister Torsten Pötzsch oder sein Vertreter im Amt
Weißkeißel - Bürgermeister Andreas Lysk oder sein Vertreter im Amt
Verantwortlicher Redakteur: Herr Andreas Plachecki, Tel.:03576/265104, Fax.: 03576/265102

Das Amtsblatt der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel erscheint monatlich.

Einzelverkaufspreis: 0,25 Euro.

Bezug: Jahres-Abo 6,00 Euro incl. Porto – Stadtverwaltung Weißwasser, Hauptverwaltung, Marktplatz (Tel. 03576/265286)

Selbstabholer

Weißwasser – Bürgerbüro, Rathaus

Weißkeißel – Gemeindeverwaltung; Backshop; Blumenlädchen

Gemeinsame Bekanntmachungen und Informationen der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel

Vermessungswesen und Flurneuordnung
Abteilung Flurneuordnung und Landwirtschaft

Az. AVF-AL-A 8461.07/260301

Unternehmensverfahren „Verlegung Weißer Schöps“ VKZLNO 260301

Anlage: Besitzregelungskarte Blatt 01 bis 04 (4 Einzelpläne)

In der Ländlichen Neuordnung „Verlegung Weißer Schöps“ ergeht gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der geltenden Fassung folgende

I. VORLÄUFIGE ANORDNUNG (BESITZENTZUG/-EINWEISUNG)

Zur Bereitstellung von Flächen für das Wasserbauvorhaben „Ausbau und Umverlegung des Weißen Schöps“ wird unter Berücksichtigung des Antrags der Landesdirektion Dresden auf Einleitung eines Unternehmensflurbereinigungsverfahrens nach den §§ 87 ff. FlurbG vom 10. Juni 2010 durch das Landratsamt Görlitz, Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung, Abteilung Flurneuordnung und Landwirtschaft folgendes angeordnet:

1. Den Beteiligten (Eigentümern und sonstigen Berechtigten) werden zu dem in Nummer 2 genannten Zeitpunkt Besitz und Nutzung der Grundstücks- und Bewirtschaftungsflächen entzogen, die in der Besitzregelungskarte Blatt 01 bis 04 (4 Einzelpläne) vom 06.10.2011 gekennzeichnet sind. Art (dauerhaft, vorübergehend oder dauerhaft beschränkt) und Umfang (betroffene Fläche) des Besitz- und Nutzungsentzugs sind der Besitzregelungskarte Blatt 01 bis 04 zu entnehmen. Diese ist als Anlage 1 Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung.
2. Von der Besitzregelung sind folgende Flurstücke betroffen:

Gemarkung / Flur	Flurstücke
Viereichen / Flur 2	79/2
Viereichen / Flur 6	100, 101, 102, 103, 104

Gemarkung / Flur	Flurstücke
Viereichen / Flur 7	4, 5, 7, 8, 9, 10, 11
Viereichen / Flur 8	6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 22, 23, 29, 30, 31, 39, 40, 45, 46, 49, 50, 51, 52, 56, 57/2, 58, 59, 60, 61, 63, 64/1
Viereichen / Flur 9	83, 84, 85, 86, 87, 88, 89/1, 89/3, 92/1, 93, 96
Viereichen / Flur 10	8, 20, 23, 24, 25, 27, 29, 30, 31, 33, 34, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 56, 59, 61, 62, 66, 78, 80, 99, 101, 103, 104, 105, 106, 107, 108
Viereichen / Flur 11	2, 4, 5, 6, 8, 12/2, 13/1, 13/2, 14, 16/1, 18, 19, 20, 26, 50
Viereichen / Flur 12	23, 24, 25, 26, 27, 34, 53/2, 53/4, 53/5, 54/1, 54/2, 55/1, 55/2, 56/1, 57/2, 58, 59/2, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 141, 148, 149, 150, 151, 153, 157, 165, 168/1, 169, 170/1, 170/3, 170/4, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 178, 179, 180
Viereichen / Flur 13	10, 11, 12, 13, 18, 19, 20, 21, 22, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 48, 51, 52, 53, 54, 59, 63, 64, 65, 69, 70, 73, 74/2, 75
Viereichen / Flur 14	1, 2, 5, 6/1, 7/1, 7/2, 7/3, 8/2, 9/1, 9/2, 10

Viereichen / Flur 15	57, 59, 60/1, 60/2, 61/1, 61/2, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69
Rietschen / Flur 1	211, 212, 213
Rietschen / Flur 7	38, 41, 43, 44, 45, 48, 51, 52, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 62, 63, 64, 158, 159/4, 162, 166/2, 167, 168, 169, 173, 174, 175, 177/1, 177/2, 180/4, 187/3, 188/1, 199, 200, 202, 203, 248, 249, 252, 253, 256, 257, 258/5, 259/2, 264/2, 265, 266
Kreba-Neudorf / Flur 4	1/2, 4/1, 4/2, 73/2
Kreba-Neudorf / Flur 5	7, 27, 28, 30, 33, 43, 45, 52, 58, 59, 61, 126/1

Die Vattenfall Europe Mining AG, Vom-Stein-Straße 39 in 03050 Cottbus als Unternehmensträgerin wird
am 05. November 2011

für die oben genannten Zwecke in den Besitz und die Nutzung der nach Nummer 2 entzogenen Flächen und Teilflächen eingewiesen.

II. AUFLAGEN

1. Sofern der Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben „Ausbau und Umverlegung Weißer Schöps“ nichts anderes bestimmt, hat die Unternehmensträgerin sicherzustellen, dass die Nutzung der verbleibenden Grundstücksflächen durch die Baumaßnahmen nicht unterbrochen wird. Hierzu hat sie die erforderlichen Ersatzwege auf den dafür bereitgestellten Flächen herzustellen. Ist dies nicht möglich, sind entsprechende Entschädigungszahlungen zugunsten der Nutzer festzusetzen.
2. Die in Anspruch genommenen Wege sind nach Abschluss der Baumaßnahmen mindestens in dem qualitativ gleichwertigen Zustand an die Eigentümer zur Nutzung übergeben, in dem sie sich vor Beginn der Baumaßnahmen befanden.
3. Auf Wunsch der bisherigen Nutzer hat die Unternehmensträgerin die entzogenen Flächen in der Örtlichkeit anzuzeigen.
4. Die zeitweilig entzogenen Flächen sind bei Rückgabe so wiederherzustellen, dass sie den qualitativ gleichen Zustand aufweisen wie vor der Baumaßnahme. Wird dies nicht erreicht, werden für die Folgeschäden erforderliche Entschädigungen festgesetzt.

III. EINWEISUNG IN ERSATZFLÄCHEN

Die für den Entzug von Flächen vorgesehene Einweisung in Ersatzflächen wird mit gesonderten Verwaltungsakten geregelt.

IV. ENTSCHÄDIGUNGSREGELUNG

Durch den Besitzentzug entstehen Entschädigungsansprüche für die Grundstückseigentümer, Bewirtschafter und sonstigen Berechtigten. Die Entschädigungsleistungen werden mit gesonderten Verwaltungsakten festgesetzt. Bereits einvernehmlich getroffene Regelungen mit der Unternehmensträgerin bleiben hiervon unberührt.

V. SOFORTIGE VOLLZIEHUNG

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der geltenden Fassung wird angeordnet. Sie hat zur Folge, dass die Erhebung eines Widerspruchs und einer Anfechtungsklage gegen die vorläufige Anordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

VI. BEGRÜNDUNG

Das Landratsamt Görlitz, Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung, Abteilung Flurneuordnung und Landwirtschaft hat als sachlich und örtlich zuständige obere Flurbereinigungsbehörde mit Beschluss vom 05.04.2011 die Ländliche Neuordnung „Verlegung Weißer Schöps“ angeordnet. Bei diesem Flurbereinigungsverfahren handelt es sich um ein Verfahren, das nach den Bestimmungen der §§ 87 ff. FlurbG durchgeführt wird.

Der Planfeststellungsbeschluss zum Vorhaben „Ausbau und Umverlegung Weißer Schöps“ wurde von der Landesdirektion Dresden am 09.09.2011 erlassen und gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO für sofort vollziehbar erklärt. Zur Realisierung des Wasserbauvorhabens muss die Vorhabensträgerin über Besitz und Nutzung der benötigten Flächen verfügen.

Nach § 88 Nr. 3 FlurbG in Verbindung mit § 36 FlurbG wird die Flurbereinigungsbehörde ermächtigt, aus dringenden Gründen vor Ausführung des Flurbereinigungsplans den Besitz und die Nutzung von Grundstücken zu regeln. Der Erlass dieser vorläufigen Anordnung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt, da

1. der Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben „Ausbau und Umverlegung Weißer Schöps“ (Az. 42A-8962.10-01/WML/26/ Weißer Schöps-02) am 09.09.2011 erlassen und für sofort vollziehbar erklärt ist,

2. der Anordnungsbeschluss des Landratsamtes Görlitz, Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung, Abteilung Flurneuordnung und Landwirtschaft vom 05.04.2011 seit 27.06.2011 unanfechtbar ist,
3. die Landesdirektion Dresden auf Anregung der Unternehmensträgerin mit Schreiben Az. 42-8962.10-07/26/Weißer Schöps-02 vom 30.09.2011 die vorläufige Anordnung aus dringenden Gründen beantragt und hinreichend begründet hat,
4. die Ermittlung der Beteiligten bzw. die Legitimation der Berechtigten noch nicht abgeschlossen ist,
5. die für den Erlass der vorläufigen Anordnung erforderliche Dringlichkeit gegeben ist, da der durch den Tagebaufortschritt vorgegebene Zeitrahmen für die Gewässerstilllegung (die erst nach der Verlegung des Weißen Schöps erfolgen kann) sowohl im öffentlichen Interesse als auch im Interesse der Unternehmensträgerin zwingend eingehalten werden muss.
Von öffentlichem Interesse sind insbesondere die Aspekte Hochwasserschutz, die Sicherung des Natur- und Wasserhaushalts, die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sowie die Sicherstellung einer dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Sächsischen Wassergesetz (SächsWG) entsprechenden Gewässerbewirtschaftung. Im Interesse der Unternehmensträgerin ist die planmäßige Weiterführung des bergrechtlich genehmigten Braunkohletagebaus Reichwalde, die nur möglich ist, wenn mit den Bauarbeiten zum Ausbau und zur Umverlegung des Weißen Schöps unverzüglich begonnen werden kann.

Zur Realisierung des Ausbaus und der Umverlegung des Weißen Schöps ist die Unternehmensträgerin zwingend in die Flächen einzuweisen. Um die für das Vorhaben erforderlichen Maßnahmen durchführen zu können, ist die Inanspruchnahme der Flächen für die Trasse einschließlich erforderlicher Anlagen sowie der vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen einschließlich erforderlicher Anlagen für den 05. November 2011 vorgesehen.

VII. BEGRÜNDUNG SOFORTIGER VOLLZUG

An der Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung nach § 88 Nr. 3 FlurbG i.V.m. § 36 FlurbG besteht ein öffentliches Interesse, da der dem Unternehmen (Ausbau und Umverlegung Weißer Schöps) zugrunde liegende Planfeststellungsbeschluss im öffentlichen Interesse für sofort vollziehbar erklärt worden ist.

Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses und somit auch an der sofortigen Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung rührt aus der schnellen Gewährleistung eines effektiven Hochwasserschutzes im Vorhabensgebiet, aus der Sicherung des Natur- und Wasserhaushaltes sowie aus der Notwendigkeit einer zügigen Umsetzung der Ziele der WRRL.

Wie in der Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses ausgeführt wurde, ist bekannt, dass die Standsicherheit einiger Deiche am Schwarzen und am Weißen Schöps (z.B. nordwestlich Hammerstadt, östlich Werda) grundsätzlich beeinträchtigt ist und die Gefahr eines Deichversagens im Hochwasserfall besteht. Mit den im Hochwasserschutzkonzept „Weißer Schöps“ angegebenen Schadenswerten ergibt sich in Bezug auf die bei Deichbruch bei einem Hochwasserereignis eines HQ100 neu überschwemmten Flächen ein hoher Gesamtschaden. Ein unverzügliches Handeln, d. h. die Errichtung bzw. Änderung der Hochwasserschutzdeiche, ist daher erforderlich.

Das Vorhaben „Ausbau und Umverlegung Weißer Schöps“, so wird in der Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses festgestellt, stellt einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der WRRL dar. Die geplanten Maßnahmen sind integraler Bestandteil der Gewässerbewirtschaftung im Elbeeinzugsgebiet und dienen der Umsetzung hydromorphologischer Qualitätskomponenten, der Beseitigung vorhandener Defizite und der Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer.

Zugleich erfüllt das Vorhaben die wasserwirtschaftliche Aufgabe, das Gewässer Weißer Schöps in eine den aktuellen naturschutzfachlichen Vorgaben sowie auch den Vorgaben der WRRL gerecht werdenden Zustand zu überführen. Damit wird langfristig die ordnungsgemäße Bewirtschaftung dieses Gewässers I. Ordnung i. S. d. WHG und SächsWG sichergestellt.

In der Gesamtschau überwiegt mithin das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der vorläufigen Anordnung gegenüber dem möglichen privaten Interesse einzelner Beteiligter an einer aufschiebenden Wirkung von eingelegten Rechtsmitteln.

VIII. BEKANNTGABE AN DIE BETEILIGTEN

Eine Ausfertigung dieses Beschlusses mit Begründung und die Besitzregelungskarte Blatt 01 bis 04 (4 Einzelpläne, Anlage 1) liegen während der Widerspruchsfrist in der Gemeindeverwaltung Kreba-Neudorf und in der Gemeindeverwaltung Rietschen zu den allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsichtnahme aus.

IX. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch beim Landratsamt Görlitz, Hugo-Keller-Strasse 14 in 02826 Görlitz schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Löbau, den 06.10.2011
gez. Hehl - DS -
Abteilungsleiterin
Leiterin der Oberen Flurbereinigungsbehörde
des Landkreises Görlitz

Unternehmensverfahren „Verlegung Weißer Schöps“**VKZLNO 260301**

Landkreis: Görlitz

Gemeinden: Rietschen, Kreba-Neudorf

Gemarkungen: Rietschen, Viereichen, Kreba-Neudorf

**Ladung
zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft
im Unternehmensverfahren „Verlegung Weißer Schöps“**

Die Teilnehmer im Unternehmensverfahren (Grundstückseigentümer und die ihnen gleichgestellten Erbbauberechtigten) werden hiermit gemäß § 21 Abs. 2 FlurbG zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft „Verlegung Weißer Schöps“ geladen.

Diese findet am

**Donnerstag, dem 24. November um 19:00 Uhr
im Versammlungsraum der FFW Rietschen
in 02956 Rietschen, Am Festplatz 4**

statt.

Tagesordnung: I. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft und der Grundsätze des Wahlverfahrens
II. Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft
III. Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Wahl des Vorstandes beteiligen. Die Obere Flurbereinigungsbehörde des Landkreises Görlitz hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 4 festgesetzt.

Grundsätzlich können alle natürlichen Personen, die nach bürgerlichem Recht unbeschränkt geschäftsfähig sind, gewählt werden. Sie brauchen weder am Flurbereinigungsverfahren beteiligt, noch Landwirte zu sein. Personen, die Interesse an der Vorstandstätigkeit haben und sich zur Wahl stellen möchten, werden gebeten, sich vorab bei der Abteilung Flurneuordnung und Landwirtschaft zu melden. (Landratsamt Görlitz, Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung, Abteilung Flurneuordnung und Landwirtschaft, Sachgebiet Nord, Postfach 300152, 02806 Görlitz, Tel. 03585 / 44-2920, wolfram.worm@kreis-gr.de)

Jeder Teilnehmer hat eine Stimme, wobei gemeinschaftliche Eigentümer als ein Teilnehmer gelten. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, sind sie von der Wahl ausgeschlossen. Die Vertretung durch Bevollmächtigte, die nicht selbst Teilnehmer sein müssen, ist zulässig. Bevollmächtigte haben sich in der Versammlung durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen, bei der die Unterschrift des Vollmachtgebers öffentlich oder amtlich beglaubigt sein muss. Die Beglaubigung erteilt die Gemeinde gebührenfrei. Jeder anwesende Wahlberechtigte, sei er Teilnehmer, Bevollmächtigter oder gesetzlicher Vertreter, hat nur eine Stimme, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Er kann insgesamt 8 Personen als Mitglieder und Stellvertreter in den Vorstand wählen.

Teilnehmer, die bei der Wahl abwesend sind und nicht vertreten werden, können ihre Stimme nachträglich nicht mehr geltend machen. Kommt die Wahl im Termin nicht zustande und verspricht ein neuer Wahltermin keinen Erfolg, so kann die Obere Flurbereinigungsbehörde des Landkreises Görlitz Mitglieder des Vorstandes nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestellen.

Löbau, 15.09.2011

DS

Hehl

Abteilungsleiterin

Leiterin der Oberen Flurbereinigungsbehörde
des Landkreises Görlitz

Öffentliche Bekanntmachung und Ladung

Die Bürgerinnen und Bürger, insbesondere die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten im Verfahrensgebiet der Ländlichen Neuordnung Klitten-Nord und der Ländlichen Neuordnung Klitten-Süd, werden hiermit eingeladen zu einer gemeinsamen öffentlichen

Teilnehmersammlung

Versammlungsort:

**ehemalige Gaststätte „Zum Goldenen Tropfen“
in Boxberg/O.L. OT Klitten, Ernst-Thälmann-Straße 20**

Versammlungszeit:

Donnerstag, den 10. November 2011, um 19.00 Uhr

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Teilnehmersammlung durch den Vorstandsvorsitzenden der Teilnehmergeinschaften Klitten-Nord und Klitten-Süd
2. Erläuterungen zur Nachwahl
3. Nachwahl stellvertretender Vorstandsmitglieder und Ersatzpersonen für den Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Ländlichen Neuordnung Klitten-Nord durch die Obere Flurbereinigungsbehörde des Landkreises Görlitz
4. Nachwahl stellvertretender Vorstandsmitglieder und Ersatzpersonen für den Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Ländlichen Neuordnung Klitten-Süd durch die Obere Flurbereinigungsbehörde des Landkreises Görlitz
5. Informationen zum Stand und Ausblick zum Fortgang der Ländlichen Neuordnungsverfahren Klitten-Nord und Klitten-Süd
6. Sonstiges

Damit Sie über den Stand der Ländlichen Neuordnungsverfahren und die weiteren Verfahrensschritte informiert werden, ist es wünschenswert, dass Sie an dieser Veranstaltung teilnehmen.

Hinweise zur Nachwahl stellvertretender Vorstandsmitglieder und Ersatzkandidaten:

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft (TG). Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an den Nachwahlen beteiligen.

Sowohl für den Vorstand der TG Klitten-Nord als auch für den Vorstand der TG Klitten-Süd sind jeweils 3 stellvertretende Vorstandsmitglieder sowie je 2 Ersatzpersonen zu wählen. Grundsätzlich

können alle natürlichen Personen, die nach bürgerlichem Recht unbeschränkt geschäftsfähig sind, gewählt werden. Sie brauchen weder am Flurbereinigungsverfahren beteiligt, noch Landwirte zu sein.

Personen, die Interesse an der Vorstandstätigkeit haben und sich zur Wahl stellen möchten, werden gebeten, sich bereits vorab bei der Abteilung Flurneuordnung und Landwirtschaft zu melden. (Landratsamt Görlitz, Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung, Abteilung Flurneuordnung und Landwirtschaft, Sachgebiet Nord, Postfach 300152, 02806 Görlitz, Tel. 03585 / 44-2920, wolfram.worm@kreis-gr.de)

Jeder Teilnehmer hat eine Stimme, wobei gemeinschaftliche Eigentümer als ein Teilnehmer gelten. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, sind sie von der Wahl ausgeschlossen.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte, die nicht selbst Teilnehmer sein müssen, ist zulässig. Bevollmächtigte haben sich in der Versammlung durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen, bei der die Unterschrift des Vollmachtgebers öffentlich oder amtlich beglaubigt sein muss. Die Beglaubigung erteilt die Gemeinde gebührenfrei.

Jeder anwesende Wahlberechtigte, ob Teilnehmer, Bevollmächtigter oder gesetzlicher Vertreter, hat nur e i n e Stimme, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Er kann für das Verfahren, an dem er beteiligt ist, 3 Stellvertreter und 2 Ersatzpersonen wählen.

Teilnehmer, die bei der Wahl abwesend sind und nicht vertreten werden, können ihre Stimme nachträglich nicht mehr geltend machen.

gez. Worm
Vorsitzender

Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses am 20.09.2011 gefassten Beschlüsse

BWA/7-68/11

Vergabe – Abbruch ehemaliges Wohnhaus Berliner Straße 35

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschließt, die Firma SBR Sortier- und Baustoffrecycling Görlitz GmbH aus Schöpstal mit dem Abbruch des ehemaligen Wohngebäudes und der Nebengebäude zu einem Preis von 54.663,84 € brutto zu beauftragen.

Weißwasser, den 21.09.2011
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

BWA/7-69/11

Bevollmächtigung des Oberbürgermeisters durch den Bau- und Wirtschaftsausschuss zur Vergabe von Bauleistungen – Gehwegbau Lutherstraße von KiTa Regenbogen bis Ärztehaus in Weißwasser

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschließt, den Oberbürgermeister zu bevollmächtigen, über die Auftragsvergabe von Bauleistungen -Gehwegbau Lutherstraße von KiTa Regenbogen bis Ärztehaus in Weißwasser- zu entscheiden.

Weißwasser, den 21.09.2011
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

BWA/7-70/11

Bevollmächtigung des Oberbürgermeisters durch den Bau- und Wirtschaftsausschuss zur Vergabe von Bauleistungen – Gehwegbau Wolfgangstraße in Weißwasser

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschließt, den Oberbürgermeister zu bevollmächtigen, über die Auftragsvergabe von Bauleistungen -Gehwegbau Wolfgangstraße in Weißwasser- zu entscheiden.

Weißwasser, den 21.09.2011
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

BWA/7-71/11

Beräumung Bauschutt Industriegebiet Ost

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschließt, die Firma A.R.S. GmbH zu einem Bruttopreis von 30.000,00 € mit der Beräumung des Bauschuttes im Industriegebiet zu beauftragen.

Weißwasser, den 21.09.2011
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 28.09.2011 gefassten Beschlüsse

RAT/7-72/11

Aufhebung der Beschlüsse RAT/1-05/10, RAT/2-16/10 und RAT/7-107/10 (Verkauf bzw. Kaufvertrag zur Veräußerung des Grundstückes Gemarkung Weißwasser, Flur 2, Flurstücke 271 und 272)

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser beschließt die Aufhebung der Beschlüsse RAT/1-05/10, RAT/2-16/10 und RAT/7-107/10 (Verkauf bzw. Kaufvertrag zur Veräußerung des Grundstückes Gemarkung Weißwasser, Flur 2, Flurstücke 271 und 272).

Weißwasser, den 30.09.2011
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister
i.V. gez. Ronald Krause
Bürgermeister

RAT/7-73/11

Vorschlag zur Verteilung der von der Vattenfall Europe Mining AG zur Verfügung gestellten Spendenmittel

Der Stadtrat beschließt, die von der Vattenfall Europe Mining AG zur Verfügung gestellten Finanzmittel für gemeinnützige Zwecke in den Bereichen Jugendhilfe, Wohlfahrtspflege, Kultur und Sport in der Stadt Weißwasser entsprechend der anliegenden Liste zu verteilen.

Weißwasser, den 30.09.2011
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister
i.V. gez. Ronald Krause
Bürgermeister

RAT/7-75/11

Überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltstelle 2.6300.94260 - Geh- und Radwegbau

Der Stadtrat beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 100.000 EUR in der HHSt. 2.63000.94260 - Geh- und Radwegbau. Die Deckung erfolgt über zusätzliche Einnahmen in der HHSt. 2.63000.36700 - Zuschüsse Dritter.

Weißwasser, den 30.09.2011
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister
i.V. gez. Ronald Krause
Bürgermeister

RAT/7-76/11

Außerplanmäßige Ausgabe in der Haushaltstelle 2.58000.94003 - Umplanung Grünflächen

Der Stadtrat beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 5.000 EUR in der HHSt. 2.58000.94003 - Umplanung Grünflächen. Die Deckung erfolgt über zusätzliche Einnahmen in der HHSt. 2.58000.36703 - Zuschüsse Dritter.

Weißwasser, den 30.09.2011
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister
i.V. gez. Ronald Krause
Bürgermeister

RAT/7-77/11**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.**

Der Stadtrat beschließt die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. (Feuerwehrgebührensatzung) wie folgt:

Artikel 1

In der Anlage „Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Weißwasser“ werden in Punkt III. „Pflege, Wartung und Instandsetzung von Geräten“ unter Ziff. 3. folgende Positionen geändert:

- Revision Druckminderer (zuzüglich Materialkosten)	PA 90, PSS	55,00 €
- Revision Lungenautomaten (zuzüglich Materialkosten)	PA 90, PSS	55,00 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weißwasser, den 30.09.2011
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister
i.V. gez. Ronald Krause
Bürgermeister

RAT/7-78/11**Aufhebung des Beschlusses RAT/5-58/08 vom 25.06.2008 - Verkauf eines Grundstückes im Industriegebiet Ost**

Der Stadtrat beschließt die Aufhebung des Beschlusses RAT/5-58/08 vom 25.06.2008.

Weißwasser, den 30.09.2011
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

RAT/7-79/11**Bewilligung eines Zuschusses für das Diakonische Werk Hoyerswerda**

Der Stadtrat stimmt der Bewilligung eines nicht im HH – Plan 2011 einzeln ausgewiesenen Zuschusses in Höhe von 4.323,60 € an das Diakonische Werk Hoyerswerda, Kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts, zu. Der Zuschuss ist zweckgebunden und für den Mietzins für die Nutzung der Räumlichkeiten im Haus am Lutherpark, Brunnenstraße 8 a, zu verwenden. Die außerplanmäßige Ausgabe in der HH-st. 1.47000.70001 in Höhe von 4.323,60 € wird durch Mehreinnahmen in der HH-st. 1.88000.14200 gedeckt.

Weißwasser, den 30.09.2011
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister
i.V. gez. Ronald Krause
Bürgermeister

RAT/7-80/11**Abbruch der ehemaligen 4. Mittelschule, Graf-von-Stauffenberg-Straße 17 in Weißwasser**

Der Stadtrat beschließt den Rückbau des Gebäudes der ehemaligen 4. Mittelschule, Graf-von-Stauffenberg-Straße 17 in Weißwasser. Mit den vorbereitenden Planungsleistungen für den Rückbau des Objektes ist sofort zu beginnen.

Die Maßnahme ist vorbehaltlich der Bereitstellung der finanziellen Mittel im Jahre 2012 abzuschließen.

Weißwasser, den 30.09.2011
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister
i.V. gez. Ronald Krause
Bürgermeister

RAT/7-81/11**Abbruch der ehemaligen 5. Mittelschule, Straße der Jugend 37 in Weißwasser**

Der Stadtrat beschließt den Rückbau des Gebäudes der ehemaligen 5. Mittelschule, Straße der Jugend 37 in Weißwasser. Mit den vorbereitenden Planungsleistungen für den Rückbau des Objektes ist sofort zu beginnen.

Die Maßnahme ist vorbehaltlich der Bereitstellung der finanziellen Mittel im Jahre 2012 abzuschließen.

Weißwasser, den 30.09.2011
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister
i.V. gez. Ronald Krause
Bürgermeister

RAT/7-82/11**Außerplanmäßige Ausgabe - Stadion der Kraftwerker - Brandschadensanierung**

Der Stadtrat beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 640.000,00 € auf der neu zu bildenden Haushaltsstelle 2.56030.95000 - "Stadion der Kraftwerker - Wiederherstellung nach Brandschaden". Die Mittel werden aus der Haushaltsstelle 1.56030.34600 - Einnahmen aus Versicherungen in Höhe 590.300,00 € und von der Haushaltsstelle 2.57200.94000 - Sanierung Schwimmhalle in Höhe von 49.700,00 € bereitgestellt.

Weißwasser, den 30.09.2011
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister
i.V. gez. Ronald Krause
Bürgermeister

Bekanntgabe des im nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 28.09.2011 gefassten Beschlusses

RAT/7-74/11**Änderung des Beschlusses RAT/4-42/11 über den Arbeitsplan 2011 gemäß der Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Weißwasser/O.L und der Vattenfall Europe Mining AG.**

Weißwasser, den 30.09.2011
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister
i.V. gez. Ronald Krause
Bürgermeister

Bekanntgabe des im öffentlichen Teil der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 10.10.2011 gefassten Beschlusses

**HFA/8-83/11
Überplanmäßige Ausgabe für die Behebung von Winterschäden 2011**

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, für anstehende Straßenreparaturen die überplanmäßige Bereitstellung von 11.881,12 € auf der HHSt. 2.63000.94230 - Straßen- und Oberflächenbeschichtung.
Die Mittel werden in der HHSt. 2.63000.36100 -Zuweisungen vom Land- bereitgestellt.

Weißwasser, den 11.10.2011
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister
i.V. gez. Ronald Krause
Bürgermeister

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses am 11.10.2011 gefassten Beschlüsse

**BWA/8-84/11
Vorplanung Straßenbau Lutherstraße**

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschließt, die weitere Planung Lutherstraße, auf Grundlage der Vorplanung, mit der Variante 2 zu beauftragen.

Weißwasser, den 12.10.2011
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister
gez. i.V. Ronald Krause
Bürgermeister

**BWA/8-85/11
Vorplanung Straßenbau Puschkinstraße**

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschließt, die weitere Planung der Puschkinstraße, auf Grundlage der Vorplanung, mit der Variante 1 zu beauftragen.

Weißwasser, den 12.10.2011
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister
gez. i.V. Ronald Krause
Bürgermeister

**BWA/8-86/11
Vorplanung Straßenbau Gutenbergstraße**

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschließt, die weitere Planung der Gutenbergstraße, auf Grundlage der Vorplanung, mit der Variante 2 zu beauftragen.

Weißwasser, den 12.10.2011
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister
gez. i.V. Ronald Krause
Bürgermeister

**BWA/8-87/11
Bevollmächtigung des OB zur Vergabe Dachsanierung „Stadion der Kraftwerker“**

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschließt, den Oberbürgermeister zu bevollmächtigen, über die Auftragsvergabe für das Bauvorhaben "Stadion der Kraftwerker" -Dachsanierung zu entscheiden.

Weißwasser, den 12.10.2011
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister
gez. i.V. Ronald Krause
Bürgermeister

Bekanntgabe der Entscheidungen des Oberbürgermeisters gemäß § 14 Hauptsatzung

**OB/40/11
Festlegung der Förderhöhe einer Baumaßnahme im Stadtteil mit besonderem Entwicklungsbedarf
Weißwasser Soziale Stadt
„Bereich Boulevard/Görlitzer Straße“**

Der Oberbürgermeister beschließt die Förderung der Baumaßnahme Restmodernisierung eines Wohngebäudes im Fördergebiet Soziale Stadt "Bereich Boulevard/Görlitzer Straße"

Investitionsort: Straße der Glasmacher 18
Eigentümer: Eigentümergemeinschaft, vertreten von Anett und Jörn Felgenhauer
Förderfähig sind Kosten in Höhe von max. 24.299,00 €. Die Förderung beträgt 30 % der zuwendungsfähigen Kosten, das entspricht einem Förderbetrag in Höhe von max. 7.290,00 €. In der Fördersumme ist 1/3 Eigenanteil der Stadt, d. h. 2.430,00 Euro enthalten.

Weißwasser, den 16.09.2011
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

**OB/41/11
Vergabe der Unterhaltsreinigung Rathaus und Standesamt (Los 1)**

Die Vergabe der Unterhaltsreinigung Rathaus und Villa Standesamt (Los 1) zum 01.10.2011 für die Dauer von zwei Jahren erfolgt an die Fa. Fegu GmbH zu einem jährlichen Preis von 15.199,00 EUR.

Es sind die drei Reinigungskräfte, die bisher die Arbeiten ausführten durch die Firma Fegau GmbH zu übernehmen.

Weißwasser, den 28.09.2011
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

**OB/42/11
Vergabe der Glasreinigung Rathaus und Villa Standesamt (Los2)**

Die Vergabe der Glasreinigung Rathaus und Villa Standesamt (Los 2) zum 01.10.2011 für die Dauer von zwei Jahren erfolgt an die Fa. Gebäude-Service-Center zu einem jährlichen Preis von 0,69 €/qm.

Weißwasser, den 28.09.2011
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

OB/43/11
Vergabe der Unterhalts- und Glasreinigung
Wirtschaftshof (Los 3)

Die Vergabe der Unterhalts- und Glasreinigung Wirtschaftshof (Los 3) zum 01.10.2011 für die Dauer von zwei Jahren erfolgt an die Fa. Fegu GmbH zu einem jährlichen Preis von 3.964,78 Euro.

Weißwasser, den 28.09.2011
 Torsten Pötzsch
 Oberbürgermeister

OB/44/11
Vergabe der Unterhalts- und Glasreinigung
Feuerwehr (Los 4)

Die Vergabe der Unterhalts- und Glasreinigung Feuerwehr (Los 4) zum 01.10.2011 für die Dauer von zwei Jahren erfolgt an die Fa. Fegu GmbH zu einem jährlichen Preis von 1.677,12 Euro.

Weißwasser, den 28.09.2011
 Torsten Pötzsch
 Oberbürgermeister

OB/45/11
Beauftragung Planung für Abbruch
– ehemalige KiTa Milenka

Der Oberbürgermeister entscheidet, das Ingenieurbüro PLF-Projekt-GmbH aus Schleife auf der Grundlage der HOAI mit den Planungsleistungen für den Rückbau der ehemaligen KiTa Milenka in Weißwasser zu einem Honorar in Höhe von 10.710,00 € brutto zu beauftragen.

Weißwasser, den 30.09.2011
 Torsten Pötzsch
 Oberbürgermeister

OB/46/11
Beauftragung Planung für Abbruch
– ehemalige 4. und 5 Mittelschule-

Der Oberbürgermeister entscheidet, das Projektierungsbüro Frank Meyer aus Weißwasser auf der Grundlage der HOAI mit Planungsleistungen für den Abbruch der ehemaligen 4. und 5. Mittelschule in Weißwasser zu einem Honorar in Höhe von 11.083,66 € brutto zu beauftragen.

Weißwasser, den 30.09.2011
 Torsten Pötzsch
 Oberbürgermeister

OB/47/11
Gehwegbau an der Lutherstraße in Weißwasser
– Pflasterarbeiten

Der Oberbürgermeister entscheidet, die Firma Rohrnetz Beil GmbH aus Weißwasser mit dem Gehwegbau – Pflasterarbeiten in der Lutherstraße von der KiTa Regenbogen bis zum Ärztehaus in Weißwasser zu einem Preis von 28.249,18 € brutto zu beauftragen.

Weißwasser, den 06.10.2011
 Torsten Pötzsch
 Oberbürgermeister

OB/48/11
Gehwegbau an der Wolfgangstraße in Weißwasser
– Pflasterarbeiten

Der Oberbürgermeister entscheidet, die Firma Rohrnetz-Beil GmbH aus Weißwasser mit dem Gehwegbau – Pflasterarbeiten an der Wolfgangstraße zu einem Preis von 39.459,60 Euro brutto zu beauftragen.

Weißwasser, den 06.10..2011
 Torsten Pötzsch
 Oberbürgermeister

Bekanntmachung über die Durchführung der
Sitzung des Stadtrates

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. führt am
Mittwoch, dem 26.10.2011, um 16.00 Uhr
in der Stadtbibliothek, Lesesaal, Straße des Friedens 14
 seine

Sitzung Nr. 23-8/2011

durch

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Bekanntgabe der in nichtöffentlichen Teilen der Sitzungen des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse gefassten Beschlüsse sowie der Entscheidungen des Oberbürgermeisters
3. Informationen des Oberbürgermeisters
4. Beschlussfassung
- 4.1 Gewährung von Zuschüssen für die Mieter im Haus am Lutherpark
- 4.2 Gewährung eines Zuschusses für einen Mieter im Haus am Lutherpark
- 4.3 Richtlinie zur Verwendung der Spendenmittel der Vattenfall Europe Mining AG für die Vereinsförderung
- 4.4 Einziehung einer Verkehrsfläche - Geschwister-Scholl-Straße
- 4.5 Verkauf des Grundstückes Flur 3, Teil von Flurstück 626/3 mit einer Größe von ca. 450 m²
- 4.6 Verkauf des Grundstückes Gemarkung Weißwasser, Flur 15, T.v. Flurstück 1148 in einer Größe von ca. 4.200 m²
- 4.7 Widmung einer Verkehrsfläche - August-Bebel-Straße in Weißwasser
- 4.8 Einziehung einer Verkehrsfläche -Werner-Seelenbinder-Straße
- 4.9 Feststellung der Jahresrechnung 2010
- 4.10 Aufteilung der Geschäftsanteile an der WESDA GmbH und der AFOS gGmbH zwischen der Großen Kreisstadt Weißwasser /O.L. und der Gemeinde Rietschen
5. Informationen und Anfragen
- 5.1 Information zum Neubau der Eissporthalle
- 5.2 AG Vattenfall
- 5.3 Beantwortung der Anfragen aus der letzten Sitzung
- 5.4 Neue Informationen und Anfragen
6. Anträge
- 6.1 Anträge aus vorherigen Sitzungen
- 6.2 Neue Anträge
7. Einwohnerfragestunde (gegen 18.00 Uhr)
- 7.1 Beantwortung der Fragen aus der letzten Einwohnerfragestunde
- 7.2 Aktuelle Fragen

Fortsetzung in nichtöffentlicher Sitzung

Weißwasser, den 12.10.2011
 Torsten Pötzsch
 Oberbürgermeister
 i.V. Ronald Krause
 Bürgermeister

Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Der Haupt- und Finanzausschuss führt am
Montag, dem 14.11.2011, um 16.00 Uhr
im Ratssaal des Rathauses Weißwasser, Marktplatz
 seine
Sitzung Nr. 23-9/11

durch

Tagesordnung:

1. Eröffnung
 2. Informationen/Anfragen
 3. Beschlussfassung
 - 3.1 Festlegung der Förderhöhe einer Baumaßnahme im Stadtteil mit besonderem Entwicklungsbedarf Weißwasser Soziale Stadt "Bereich Boulevard/Görlitzer Straße"
 - 3.2 Leistungsvergabe "Service Papierkörbe und Hundetoiletten"
 4. Anträge
- Fortsetzung in nichtöffentlicher Sitzung

Weißwasser, den 12.10.2011
 Torsten Pöttsch
 Oberbürgermeister
 i.V. Ronald Krause
 Bürgermeister

Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss führt am
Dienstag, dem 15.11.2011, um 16.00 Uhr
im Ratssaal des Rathauses Weißwasser, Marktplatz
 seine
Sitzung Nr. 24-9/11

durch

Tagesordnung:

1. Eröffnung
 2. Informationen/Anfragen
 3. Beschlussfassung
 - 3.1 Bevollmächtigung des OB zur Auftragsvergabe Rückbau Garagenkomplex an der alten Minoltankstelle in Weißwasser, 6. BA
 - 3.2 Abbruch der ehemaligen 7. Grundschule in Weißwasser
 4. Anträge
- Fortsetzung in nichtöffentlicher Sitzung

Weißwasser, den 12.10.2011
 Torsten Pöttsch
 Oberbürgermeister
 i.V. Ronald Krause
 Bürgermeister

Bekanntmachung der Landesdirektion Dresden nach dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Weißwasser der Stadt Weißwasser

vom 12. Oktober 2011

Die Landesdirektion Dresden gibt bekannt, dass die SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung

mbH, Nordparkstraße 30, 03044 Cottbus, einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2706) geändert worden ist, gestellt hat. Der Antrag umfasst die bestehende Ferngasleitung FGL 3313 nebst Schutzstreifen in der Gemarkung Weißwasser, Flur 11 und 13 der Stadt Weißwasser.

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der Flurstücke der Gemarkung Weißwasser können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen in der Zeit

vom 1. 12. 2011 bis einschließlich 29. 12. 2011

während der Dienststunden (montags bis donnerstags zwischen 09:00 Uhr und 15:00 Uhr, freitags von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr) in der Landesdirektion Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, Zimmer 2023, einsehen.

Die Landesdirektion Dresden erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990.

Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen im Referat 14 (Zimmer 2023) bereit.

Dresden, den 12. Oktober 2011
 Landesdirektion Dresden
 Benno Kaplonek
 Stellv. Referatsleiter

SATZUNG der Jagdgenossenschaft Weißwasser vom 26.06.2011

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Weißwasser hat am 23.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes ist nach § 11 Abs. 1 Satz 1 SächsLJagdG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen "Jagdgenossenschaft Weißwasser" und hat ihren Sitz in Weißwasser / O.L..

§ 2

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst nach § 8 Bundesjagdgesetz mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen der Stadt Weißwasser.

- (2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch:
- den Eigenjagdbezirk des Staatsbetriebes Sachsenforst im Osten, Süden und Südwesten,
 - den Eigenjagdbezirk der PROHAV im Westen und Nordwesten
 - die Eigenjagdbezirke Jäger und Rotenhan im Norden
- Die Grenzen sind aus der als Anlage 1 beigefügten Karte ersichtlich.

§ 3

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind
1. die Eigentümer oder Nutznießer (§ 7 Abs. 4 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes),
 2. die Treuhänder (§ 11 Abs. 7 SächsLJagdG) der Grundflächen, die den gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden.
- (2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Verzeichnis, in dem die Eigentümer oder Nutznießer und die Treuhänder der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größe ausgewiesen werden. Zu diesem Zweck haben die Jagdgenossen dem Jagdvorstand die erforderlichen Unterlagen (Grundbuchauszüge etc.) unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Das Verzeichnis ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Verzeichnis liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht in der Stadtverwaltung Weißwasser beim Sachgebiet Stadtplanung offen.

§ 4

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft verwaltet unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben. Sie hat insbesondere die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu nutzen und für die Lebensgrundlage des Wildes in angemessenem Umfang und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu sorgen.

§ 5

Organe der Jagdgenossenschaft

- Die Organe der Jagdgenossenschaft sind
1. die Versammlung der Jagdgenossen und
 2. der Jagdvorstand.

§ 6

Versammlung der Jagdgenossen

- (1) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt in geheimer Abstimmung
1. den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und dessen Stellvertreter,
 2. zwei Beisitzer und deren Stellvertreter,
 3. einen Schriftführer und dessen Stellvertreter,
 4. einen Kassenführer und dessen Stellvertreter,
 5. zwei Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter.
- (2) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt weiterhin über
1. den Haushaltsplan und die Jahresrechnung,
 2. die Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers,
 3. die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes,
 4. den Erwerb oder die Anpachtung von Grundflächen für Maßnahmen der Jagdbezirksgestaltung oder Äusungsverbesserung,
 5. die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes,
 6. das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen,
 7. die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung,
 8. die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,
 9. die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagdlaubnisscheinen,
 10. die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung und den Zeitpunkt der Ausschüttung,
 11. die Anstellung eines Berufsjägers oder bestätigten Jagdaufsehers,

12. die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes,
13. die Beanstandung von Beschlüssen des Jagdvorstandes,
14. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes nach § 10 Abs. 4,
15. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, den Schriftführer, den Kassenführer und die Rechnungsprüfer.

(3) Regelungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 3 und 5 bis 9 können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden. Dieser Beschluss bedarf sowohl der Mehrheit von zwei Dritteln der Jagdgenossen als auch der Mehrheit von zwei Dritteln der von ihnen vertretenen Grundfläche.

(4) Die Versammlung der Jagdgenossen kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Stadtkasse Weißwasser in der Stadtverwaltung Weißwasser zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl eines Kassenführers.

(5) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden; in diesem Fall entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 7

Durchführung der Versammlung der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Versammlung der Jagdgenossen ist vom Jagdvorstand wenigstens einmal im Geschäftsjahr einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Viertel der Jagdgenossen verlangt, die mindestens ein Viertel Grundfläche der Jagdgenossenschaft vertreten oder wenn dies die Jagdbehörde im Rahmen der Aufsicht anordnet.
- (2) Die Versammlung der Jagdgenossen soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Die Versammlung ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.
- (3) Die Einladung zur Versammlung ergeht durch öffentliche Bekanntmachung (§ 14). Sie muss mindestens vier Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.
- (4) Den Vorsitz in der Versammlung der Jagdgenossen führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann auch ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.
- (5) Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" können Beschlüsse nach § 6 Abs. 2 bis 4 nicht gefasst werden.
- (6) Zu der Versammlung der Jagdgenossen ist die Jagdbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

§ 8

Beschlussfassung der Versammlung der Jagdgenossen

- (1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen nach § 9 Abs. 3 Bundesjagdgesetz sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
- (2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden unter Ausnahme der Angelegenheiten nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 und 7 bis 9 durch offene Abstimmung gefasst. Die Versammlung der Jagdgenossen kann auf Antrag von mindestens drei Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten, die nach Satz 1 der offenen Abstimmung unterliegen, eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens ein Jahr lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.
- (3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücks können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.
- (4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten.

(5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter, der von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen ist, kann sich nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäfts oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft bezieht.

(6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Versammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

§ 9

Vorstand der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand besteht aus dem Jagdvorsteher und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist

1. jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftsfähig ist oder
2. jede volljährige und geschäftsfähige Person. Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren Vertreter wählbar.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von fünf Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Versammlung der Jagdgenossen stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.

(4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die Amtszeit von fünf Geschäftsjahren gewählt; Absatz 3 Satz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der für ihn gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Versammlung der Jagdgenossen ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

§ 10

Vertretung der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft nach § 9 Abs. 2 Bundesjagdgesetz gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln.

(2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

1. die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplans,
2. die Anfertigung der Jahresrechnung,
3. die Überwachung der Schrift- und Kassenführung,
4. die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen,
5. die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder.

(3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Versammlung der Jagdgenossen unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.

(5) Zu Entscheidungen nach Absatz 4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Versammlung der Jagdgenossen einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach § 9 Abs. 2 Satz 3 Bundesjagdgesetz vom Gemeinderat der Stadt Weißwasser wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.

(7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 11

Sitzung des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers bei Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen; Stimmenthaltung ist unzulässig.

(3) Die stellvertretenden Mitglieder können an der Sitzung beratend teilnehmen; sie sind zu der Sitzung einzuladen.

(4) Die Sitzung des Jagdvorstandes ist nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen an der Sitzung teilnehmen; sie sind zu der Sitzung einzuladen.

(5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung erneut eine Versammlung durchzuführen.

(6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.

(7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung (Kassenbericht) zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Versammlung der Jagdgenossen zur Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist.

(3) Die Rechnungsprüfer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; § 9 Abs. 3 Satz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft inne hat oder zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 10 Abs. 3 bezeichneten Art steht.

(4) Über die Einnahmen und Ausgaben ist ein Kassenbuch zu führen, das nach Einnahmen, Ausgaben, Verwahrungen, Vorschüssen, Geldbestand und -anlagen zu gliedern ist.

(5) Im übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Freistaates Sachsen geltenden Vorschriften sinngemäße Anwendung.

§ 13

Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne von § 11 Abs. 4 Satz 5 des Bundesjagdgesetzes.

(2) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen.

(3) Kassenführer oder dessen Stellvertreter kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt ist.

(4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Jagdgenossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Jagdgenossen auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines An-

teils am Reinertrag der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 Bundesjagdgesetz nicht berührt.

(5) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplans unabweisbar notwendig ist.

§ 14

Bekanntmachungen

(1) Die Satzung ist für die Dauer von zwei Wochen im Rathaus der Stadt Weißwasser öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind im Bereich der Jagdgenossenschaft im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Weißwasser bekannt zu machen.

2) Absatz 1 Satz 2 gilt auch für die sonstigen für die Jagdgenossen bestimmten Bekanntmachungen. Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen werden ebenfalls im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Weißwasser veröffentlicht.

(3) Auswärtige Jagdgenossen sind verpflichtet, dem Jagdvorstand einen am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu benennen

§ 15

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung ihrer öffentlichen Auslegung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten gleichzeitig alle bisherigen Satzungen außer Kraft.

(3) Die Amtszeit des bei Inkrafttreten dieser Satzung gewählten Jagdvorstandes endet mit dem 31. März 2016; § 9 Abs. 3 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

(4) Der erste Haushaltsplan nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 ist für das restliche Geschäftsjahr 2011/2012 aufzustellen; die nächste Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist für das Geschäftsjahr 2011/2012 vorzunehmen. (Aufgrund § 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten über die Mindestanforderungen an eine Jagdgenossenschaftssatzung (JagdSVO) vom 10.06. 1994 ist vorstehende Satzung von der Genehmigungspflicht befreit.)

Gemeinde Weißkeißel

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel

Der Gemeinderat Weißkeißel führt am
Dienstag, dem 25.10.2011, um 19.00 Uhr
im Versammlungsraum des Feuerwehrgerätehauses,
Kaupener Straße 6, Weißkeißel

seine

Sitzung Nr. 23-8/11

durch

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Protokollkontrolle
3. Bürgerfragestunde
4. Beschlussfassung
- 4.1 Bevollmächtigung des Bürgermeisters durch den Gemeinderat Weißkeißel zur Vergabe von Bauleistungen - Regenwasserkanal "Am Teichgraben" in Weißkeißel-
- 4.2 Feststellung der Jahresrechnung 2010
- 4.3 Überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle: 02.88000.93200
5. Anfragen/Informationen

Fortsetzung in nichtöffentlicher Sitzung

Weißkeißel, den 12.10.2011
 Andreas Lysk
 Bürgermeister

Vereine, Verbände und Institutionen

Informationen des Seniorenklubs

15. September 2011 - Tagesausflug mit einem Reisebus von „Teich-Touristik“ in das Tal der Schlösser nach Polen.

Unser Busfahrer machte uns immer wieder auf Sehenswürdigkeiten entlang unserer Fahrtstrecke aufmerksam. Das wunderschöne Wetter ermöglichte es uns vom Bus aus das Panorama von Iser- und Riesengebirge mit der Schneekoppe zu genießen.

Der erste große Halt war dann in Bad Flinsberg an der Talstation der Bergbahn. Die Fahrt mit der Gondel auf den Hausberg „Heufuder“ bot eine herrliche Rundumsicht.

Die Weiterfahrt zu unserem nächsten Tagesziel führte durch das Hirschberger Tal an vielen Schlössern vorbei. In Schmiedeberg erwartete uns ein Miniaturenpark von historisch wichtigen Sehenswürdigkeiten und Baudenkmälern. Eine polnische Studentin übernahm die Führung und erklärte uns in perfekter deutscher Sprache Einzelheiten zu jedem Objekt.

Weiter ging unsere Fahrt zum Schloss Lomnitz. Hier wurden wir von der „Schlossherrin“ persönlich begrüßt und anschließend durch die Räume geführt, die in kleinen Schritten, entsprechend der finanziellen Möglichkeiten, liebevoll restauriert und eingerichtet wurden.

Nach einem reichhaltigen Abendessen in Halbau begaben wir uns auf die Heimreise. Über den Grenzübergang Podrosche erreichten wir nach kurzer Fahrt unseren Heimatort – zwar etwas müde, aber mit vielen schönen Eindrücken von diesem Tag.

Am 28. September trafen wir uns zum monatlichen Kaffeemittag im Dorfgemeinschaftshaus.

Außer dem gemütlichen Kaffeeklatsch stand ein wichtiges Thema an, nämlich eine Verkehrsteilnehmerschulung.

An dieser Stelle nochmals ein herzliches Dankeschön an Herrn Achim Reinhard von der Verkehrswacht Weißwasser. Sehr anschaulich, kurzweilig und für jeden äußerst verständlich machte er uns mit richtigem Verhalten in verschiedensten Situationen im Straßenverkehr und Themen der Straßenverkehrsordnung vertraut.

Auch im Monat Oktober wird es wieder zwei Klubveranstaltungen geben.

Am Sonntag, dem 16.10.2011 fahren wir ins Theater nach Görlitz. Hier dürfen wir uns auf die Aufführung der Operette von Carl Zeller „Der Vogelhändler“ freuen.

Am Mittwoch, dem 26.10.2011 findet unsere Kirmesfeier in der „Schänke zum Gutshof“ statt.

06. Oktober 2011
 Renate Robel

Wir gratulieren

Wir gratulieren allen Geburtstagskindern und Jubilaren des Monats November auf das Herzlichste. Besonders unseren Senioren wünschen wir beste Gesundheit und noch viel Lebensfreude.

am 02.11.2011	Ursula Weiner	zum 70. Geburtstag
am 06.11.2011	Günter Hippel	zum 75. Geburtstag
am 08.11.2011	Karin Melcher	zum 70. Geburtstag
am 09.11.2011	Gerda Schneider	zum 70. Geburtstag
am 11.11.2011	Sonja Jurk	zum 78. Geburtstag
am 14.11.2011	Gisela Neumann	zum 68. Geburtstag
am 16.11.2011	Ernst Bittner	zum 92. Geburtstag
am 17.11.2011	Heinz Andert	zum 67. Geburtstag
am 18.11.2011	Inge Schneider	zum 75. Geburtstag
am 18.11.2011	Erna Vogt	zum 84. Geburtstag
am 20.11.2011	Hans-Dieter Rudoba	zum 75. Geburtstag
am 20.11.2011	Monika Rudoba	zum 69. Geburtstag
am 21.11.2011	Rolf Feske	zum 65. Geburtstag
am 22.11.2011	Heinz-Dieter Lindner	zum 70. Geburtstag
am 24.11.2011	Christa Hänchen	zum 77. Geburtstag
am 24.11.2011	Manfred Jank	zum 75. Geburtstag
am 25.11.2011	Renate Dutscho	zum 74. Geburtstag
am 27.11.2011	Klaus Buder	zum 75. Geburtstag
am 27.11.2011	Elisabeth Reckzeh	zum 74. Geburtstag
am 28.11.2011	Ursula Heller	zum 74. Geburtstag
am 28.11.2011	Irma Lehnick	zum 76. Geburtstag
am 29.11.2011	Jutta Honko	zum 70. Geburtstag
am 29.11.2011	Hans-Gerd Lehnigk	zum 72. Geburtstag